

"LAG FW NRW o Sperlichstraße 25 o 48151 Münster"

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2894

A01

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

Sperlichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom
13.07.2015

Datum
18.08.2015

"Förderung eines dauerhaften sozialen Arbeitsmarktes - Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren", Antrag der Fraktionen der SPD und Grünen, Drucksache 16/8655

i. V. m. „Betreuung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen in NRW verbessern – Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss Vorrang vor öffentlich geförderter Beschäftigung haben", Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/6681

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.08.2015

Sehr geehrte Frau Gödecke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den beiden oben genannten Anträgen Stellung nehmen zu können. In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW nebst Anlage mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage (1)



Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Seite 1 von 1

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme

**der Landesarbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW**

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit
und Soziales im Landtag NRW am 26.08.2015 zu den Anträgen**

**„Förderung eines dauerhaften sozialen Arbeitsmarktes – Arbeit
statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/8655**

und

**„Betreuung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen in NRW
verbessern - Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt muss Vorrang
vor öffentlich geförderter Beschäftigung haben“, dem Antrag der
Fraktion FDP, Drucksache 16/6681**

Münster, 18.08.2015

Ausgangslage

Die Freie Wohlfahrtspflege bekräftigt: Arbeit ist ein Menschenrecht und unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Würde. Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung und trägt zur sozialen Sicherung bei. Sie fördert auch die Entwicklung der individuellen Identität und ist ein zentraler Aspekt für gesellschaftliche Teilhabe. Somit ist das „Recht auf Arbeit“ ein wesentlicher Aspekt einer inklusiven Teilhabegesellschaft. Die nordrheinwestfälische Landesverfassung sieht in Artikel 24 ein Recht auf Arbeit vor.

Die Arbeitsmarktdaten zeigen, dass selbst bei positiven wirtschaftlichen Entwicklungen ein großer Teil der arbeitslosen Menschen keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhält. Die Exklusion aus dem Arbeitsmarkt hat oftmals Folgewirkungen für die Betroffenen, deren Familien und deren Umfeld, z.B. hinsichtlich der Teilhabe- und Bildungschancen, der psychosozialen Gesundheit und der Vermögenssituation

der Menschen. Die Hartz-Reformen haben diese persönlichen Folgewirkungen, oftmals verbunden mit sozialen Folgekosten, verstärkt.

Der aktuelle, von den Wohlfahrtsverbänden veröffentlichte Arbeitslosenreport NRW, zeigt, dass die erwerbsfähigen Hartz-IV-Bezieher seit Jahren kaum noch von einer verbesserten Lage am Arbeitsmarkt profitieren. Entsprechend sind 70 Prozent der Hartz-IV-Empfänger Langzeitleistungsbezieher. Ein „Mix“ aus strukturellen Bedingungen, persönlichen Einschränkungen und gesellschaftlich ausgrenzenden Zuschreibungen, die aus Lebensereignissen und Lebenssituationen „Vermittlungshemmnisse“ machen, verhindert, dass bestimmte Personen eine angemessene Chance am Arbeitsmarkt haben. Der Arbeitsmarkt allein kann diese Problemlagen und deren Folgewirkungen offensichtlich nicht lösen.

Vor diesem Hintergrund haben es bestimmte Personen besonders schwer einen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu finden. Bei etwa 100.000 Menschen in NRW geht die Freie Wohlfahrtspflege davon aus, dass sie trotz verstärkter Vermittlungs- und Qualifizierungsbemühungen mittel- bis langfristig ohne Integrationsperspektive am sogenannten ersten Arbeitsmarkt sind. Bundesweit wird von etwa 400.000 bis 450.000 Personen ausgegangen.

Die Freie Wohlfahrtspflege stellt außerdem fest, dass trotz des hohen Anteils an Langzeitleistungsbeziehern die Mittel für aktive Arbeitsmarktförderung und die öffentlich geförderte Beschäftigung für erwerbsfähige Hartz-IV-Bezieher seit 2008 fast halbiert wurden und auch aktuell weiter zurückgefahren werden. 2014 standen nur noch rund 924 Millionen Euro zur Verfügung. 2011 waren es noch mehr als 1,1 Milliarden Euro. Das entspricht einem Rückgang von 16 Prozent.

Zusätzlich nutzen fast alle Jobcenter die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Eingliederungs- und Verwaltungsetat um ihren Personaletat aufzustocken. 2014 wurden 15 Prozent der Mittel zu Gunsten des Verwaltungsetats umgeschichtet, 2011 waren es nur 6 Prozent.

Handlungsbedarf

Nicht nur um das Recht auf Arbeit zu realisieren, auch um die sozialen Folgekosten von Arbeitslosigkeit langfristig nachhaltig zu reduzieren, ist eine **„Soziale Arbeitsmarktpolitik“** notwendig. Sie sorgt durch ausgleichende, sozialstaatliche Maßnahmen dafür, dass auch am sogenannten „ersten Arbeitsmarkt“ benachteiligte Menschen Arbeit finden können. Um der existenzsichernden, personalen und sozialen Funktion von Arbeit gerecht zu werden, muss Arbeit dabei insbesondere sozialversicherungspflichtig sein, tariflich entlohnt werden und Qualifizierungsmöglichkeiten anbieten.

Eine Soziale Arbeitsmarktpolitik kann über den Ausbau sowie die Weiterentwicklung vernetzter psychosozialer Hilfen und beruflicher Qualifizierung sowie ein abgestuftes Konzept öffentlich geförderter Beschäftigung realisiert werden. Konkret bedarf es dazu:

- a) individueller **Angebote zur sozialen Stabilisierung und beruflichen Orientierung und Qualifizierung**, die nicht notwendig selbst Arbeitsverhältnisse begründen müssen. Dies beinhaltet flexible und gut finanzierte Angebote, um besonders Benachteiligte auch längerfristig und praxisnah mit psychosozialer Beratung, begleitendem Coaching und berufspraktischer Qualifizierung zu unterstützen.
- In diesem Zusammenhang begrüßt die Freie Wohlfahrtspflege die Bemühungen der Jobcenter, die Beratungsarbeit qualitativ zu verbessern und den Betroffenen nachhaltige Integrationsangebote zu machen. Das Fördern, Fordern und Sanktionieren aus einer Hand birgt aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege Risiken für die positive Wirkung der Maßnahmen. Außerdem verweist die freie Wohlfahrtspflege auf das Subsidiaritätsprinzip nach §17 SGB II.
 - Als Handlungsstrategie wird die **Weiterentwicklung der Koordination und Kooperation zwischen Jobcentern, Kommunen und Freier Wohlfahrtspflege** begrüßt, die bereits im Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW“ und im Modellprojekt „Schritt für Schritt“ umgesetzt wird und eine systematische Organisation komplexer sozialer Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips anstrebt.
 - Auch die **Arbeitslosenzentren als niederschwellige Begegnungsstätten sowie Erwerbslosenberatungsstellen als qualifizierte Beratungseinrichtungen** leisten eine wichtige Arbeit zur persönlichen Stabilisierung, sozialen Teilhabe, beruflichen Orientierung und Arbeitsmarktintegration von (langzeit-)arbeitslosen Personen.
 - Die Freie Wohlfahrtspflege kritisiert, dass immer weniger erwerbsfähige Leistungsbezieher eine arbeitsmarktpolitische Förderung erhalten. 2014 wurde nicht einmal jeder zehnte SGB II-Empfänger mit einer Maßnahme gefördert.
 - Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist eine **Umschichtung von Mitteln der aktiven Arbeitsförderung** (Eingliederungsmittel) zu Gunsten der Verwaltungskosten abzulehnen. Insoweit ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit aufzuheben.
- b) **Angebote „öffentlich geförderter Beschäftigung“** in Form von Lohnkostenzuschüssen.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung muss **zeitlich flexibel** ausgestaltet werden. Für Arbeitslose, die nicht ohne weiteres, aber perspektivisch in eine ungeforderte Beschäftigung integriert werden können, bedarf es

befristeter Beschäftigungsmaßnahmen bei Trägern, durch die sie an die Anforderungen des Arbeitsalltags herangeführt werden. Für besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose muss die **Möglichkeit einer langfristigen öffentlich geförderten Beschäftigung** bestehen, wenn die Beschäftigungs- und Leistungsfähigkeit aufgrund individueller oder sozialer Probleme eingeschränkt bleiben oder die Betroffenen aus anderen Gründen dauerhaft keine Arbeit finden.

- Langzeitarbeitslose haben Anspruch auf ein auswahlfähiges Arbeitsplatzangebot. Deshalb soll die Möglichkeit, besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit öffentlicher Förderung sozialversicherungs-pflichtig zu beschäftigen, **allen Arbeitgebern (Privatwirtschaft, öffentliche Arbeitgeber, freie Träger) offen stehen**. Bedingung ist, dass die Arbeitgeber ortsüblich, nach Branchentarifen oder nach kirchlichem Arbeitsrecht vergüten. Für die geförderten Beschäftigten sollen individuelle Personalentwicklungskonzepte vorgelegt werden.
- Qualifizierung und Beschäftigung in lebensfernen Tätigkeiten laufen dem Leitbild der inklusiven Teilhabegesellschaft zuwider. Deshalb muss es auch gemeinnützigen Beschäftigungsbetrieben erlaubt sein, sich **frei am Markt zu betätigen**. Erforderlich sind neue Regelungen zur Steuerbegünstigung von Betrieben entsprechend der Regelungen für Integrationsbetriebe für Menschen mit Behinderung.
- Eine **Wiederaufstockung der Mittel** für langfristige und damit auch kostenintensivere beschäftigungsfördernde Angebote für Langzeitleistungsbezieher ist notwendig. Die Freie Wohlfahrtspflege fordert ein Sonderbudget des Bundes für einen sozialen Arbeitsmarkt, dass durch einen **Passiv-Aktiv-Transfer** finanziert werden kann. Dazu speisen Bund und Kommunen die Einsparungen für Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. die eingesparten Kosten der Unterkunft in das Sonderbudget ein. So können langfristig Lohnkostenzuschüssen zu regulären Beschäftigungsverhältnissen finanziert bzw. zumindest teilfinanziert werden.

Münster, 18.08.2015

Anlage:

- Positionspapier „Sozialer Arbeitsmarkt in NRW“ – Positionen und Perspektiven der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW (Oktober 2014)

„Sozialer Arbeitsmarkt in NRW“

Positionen und Perspektiven der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW



Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Arbeit ist ein Menschenrecht und unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Würde.
Arbeit dient der Existenzsicherung, trägt zur sozialen Sicherung bei,
fördert die Entwicklung der individuellen Identität und gesellschaftlicher Teilhabe.
Das „Recht auf Arbeit“ ist ein wesentlicher Aspekt einer inklusiven Teilhabegesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

Leitbild	04-05
Ausgangslage	06-07
Zielsetzung	08
Zeitliche Dimension	09
Personenkreis	10-11
Beschäftigungsfelder und -bedingungen	12-13
Finanzierung	14
Nächste Schritte	14
Impressum.....	15



„Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. UN-Vollversammlung, Resolution 217 A v. 10.12.1948).

„Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes. Jedermann hat ein Recht auf Arbeit.“ (Verfassung des Landes NRW, Art.24, Abs.1)

Arbeit¹ ist ein Menschenrecht und unmittelbarer Ausdruck der Würde des Menschen. Sie kann ihre positive Bedeutung für den Einzelnen wie die Gemeinschaft dann entfalten, wenn Wirtschaft, Politik und Gesellschaft für alle Menschen gute Arbeitsplätze, die soziale Sicherung und Teilhabe ermöglichen, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen. Für die Freie Wohlfahrts-

pflege in NRW heißt das konkret:

- **Arbeit dient der Existenzsicherung.** Durch Arbeit erwirtschaftetes Einkommen soll vor Armut schützen. Zu guten Arbeitsplätzen gehören deshalb Löhne, die wenigstens so bemessen sind, dass auch Menschen, die einfache Arbeiten ausfüh-

ren, durch eine Vollzeitätigkeit ein Nettoeinkommen erhalten, das zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhalts ausreicht. Aus einem Nettoeinkommen auf Höhe des soziokulturellen Existenzminimums für einen Alleinverdiener/eine Alleinverdienerin ergibt sich eine Lohnuntergrenze, die für reguläre Arbeit nicht unterschritten werden darf.²

- **Arbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Sicherung** in zentralen Lebensrisiken, daher sind gute Arbeitsplätze sozialversicherungspflichtig.

- **Arbeit fördert die Entwicklung individueller Identität** und kann Sinnstiftung unterstützen. Sie weist dem und der Einzelnen einen Platz in der Gesellschaft zu, strukturiert den Alltag und stabilisiert die Persönlichkeit. Gute Arbeitsplätze bieten deshalb auch Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung, z. B. durch individuelle Per-

sonalentwicklungskonzepte sowie Zugänge zu betrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsangeboten.

- **Arbeit schafft soziale Teilhabe.** Sie fördert betriebliche und außerbetriebliche Partizipation und trägt so maßgeblich zur gesellschaftlichen Integration bei. Gute Arbeitsplätze beinhalten deshalb Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung (z. B. Betriebsrat, Personalrat, MAV).

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW bekennt sich zum Leitbild einer inklusiven Teilhabe-gesellschaft. In ihr haben alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Bildungsweg, Alter oder physischen, psychischen oder weiteren Beeinträchtigungen einen Anspruch darauf, ihre Talente und Fähigkeiten im Arbeitsleben entfalten zu können und durch Erwerbsarbeit soziale Sicherung und gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren. Dies wird realisiert durch „gute Arbeitsplätze“ an einem „sozialen Arbeitsmarkt“

„**Gute Arbeitsplätze**“ im Sinne der Freien Wohlfahrtspflege in NRW sind Arbeitsplätze, die existenzsichernde Löhne bieten, sozialversicherungspflichtig sind, an den Bedürfnissen des/der einzelnen Arbeitnehmer/in orientierte Zugänge zu Bildung garantieren und betriebliche Mitbestimmungsmöglichkeiten sicherstellen.

Ein „**Sozialer Arbeitsmarkt**“ im Sinne

der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist ein Arbeitsmarkt, der für alle Menschen „gute Arbeitsplätze“ verlässlich sicherstellt.

„**Soziale Arbeitsmarktpolitik**“ sorgt durch ausgleichende sozialstaatliche Maßnahmen dafür, dass auch am sog. ersten Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen, die dies wollen, „gute Arbeitsplätze“ finden können. Dies wird realisiert

- über individuelle Angebote zur sozialen Stabilisierung und beruflichen Qualifizierung, die nicht notwendig schon selbst Arbeitsverhältnisse begründen müssen
- und über Angebote „öffentlich geförderter Beschäftigung“ in Form von Lohnkostenzuschüssen zu „guten Arbeitsplätzen“

Durch diese ergänzenden Angebote entwickelt sich der oft exkludierende sog. erste Arbeitsmarkt weiter zu einem inklusiven Sozialen Arbeitsmarkt für alle.

¹ Der Begriff „Arbeit“ wird im Kontext dieses Papiers im Folgenden stets im Sinne von „Erwerbsarbeit“ gebraucht.

² Zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern können ergänzende staatliche Transferleistungen herangezogen werden. Kinder sind eine Bereicherung für das Leben der Gesellschaft insgesamt. Die Kosten für ihre Betreuung, Erziehung und Bildung müssen deshalb nicht ausschließlich über den Faktor „Lohn“ gesichert und allein von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden.

In der modernen Arbeitswelt werden soziale Sicherung und gesellschaftliche Teilhabe längst nicht für alle Menschen über den Markt realisiert. Vollbeschäftigung im Sinne der gänzlichen Abwesenheit konjunktureller und struktureller Arbeitslosigkeit hat es in der Bundesrepublik allenfalls während weniger Jahre auf dem Höhepunkt des Wirtschaftswunders der 1960er Jahre gegeben - zu einer Zeit als die Frauenerwerbstätigkeit sehr niedrig war. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind dagegen seit Beginn des 19. Jahrhunderts feste Konstanten in der ökonomischen Entwicklung geblieben.³

Langzeitarbeitslose profitieren heute nachweislich kaum noch von einer verbesserten Lage am Arbeitsmarkt. Im März 2014 gab es bundesweit 1,7 Prozent Langzeitarbeits-

lose mehr als noch im März 2013. Und auch im März 2013 war es ein Prozent mehr als im selben Monat des Vorjahres. Tatsächlich liegt die Langzeitarbeitslosigkeit aktuell so hoch wie seit Anfang 2011 nicht mehr.⁴ Fachleute gehen bundesweit von 400.000 bis 450.000 Menschen ohne Integrationsperspektive am sog. ersten Arbeitsmarkt aus; darunter etwa 100.000 Menschen in NRW.⁵

Doch auch langzeitarbeitslose Menschen wollen arbeiten. Sie sind keineswegs „arbeitsunfähig“; sondern allenfalls nicht „arbeitsmarktfähig“. Ihre Probleme am Arbeitsmarkt beruhen auf einem strukturellen Mangel an Arbeitsplätzen und Angeboten zur Bewältigung von spezifischen Bedarfen. So ist das Risiko, länger als ein Jahr arbeitslos zu bleiben am größten bei Allein-

erziehenden mit Kindern unter drei Jahren. Nicht viel besser ist die Lage für Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahre. Auch ein höheres Lebensalter sowie die Langzeitarbeitslosigkeit selbst erhöhen das Risiko



für einen dauerhaften Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt.

Erst dann folgen gesundheitliche Einschränkungen⁶ und/oder unzureichende Qualifikationen. Dieser „Mix“ aus strukturellen Bedingungen, persönlichen Einschränkungen und gesellschaftlich ausgrenzenden Zuschreibungen, die aus Lebensereignissen und Lebenssituationen „Vermittlungshemmnisse“ machen, verhindert, dass bestimmte Personen eine angemessene Chance am Arbeitsmarkt haben. Hier spricht die Freie Wohlfahrtspflege NRW deshalb vom „Versagen des Arbeitsmarkts“.

Marktversagen im Sinne sozialer Gerechtigkeit auszugleichen, gehört zu den anerkannten Aufgaben des modernen Sozialstaats. Heute bedeutet dies auch anzuerkennen, dass Menschen im Laufe ihres Arbeitslebens Hilfen zur Teilhabe am sog. ersten Arbeitsmarkt benötigen, und dass es zudem entfristet geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten für all diejenigen bedarf, die mittel- oder langfristig ansonsten keine Aussicht auf einen guten Arbeitsplatz haben (= „öffentlich geförderte Beschäftigung“). Nur so kann die fachlich nicht



fundierte Unterscheidung zwischen einem „erstem“, „zweiten“ und womöglich noch „dritten“ Arbeitsmarkt zugunsten eines sozialen Arbeitsmarkts überwunden werden, der dem Leitbild der inklusiven Teilhabegeellschaft entspricht.

³ Vgl. Toni Pierenkemper: Kurze Geschichte der „Vollbeschäftigung“ in Deutschland nach 1945. Zitiert nach: <http://www.bpb.de/apuz/126004/kurze-geschichte-der-vollbeschaeftigung-in-deutschland-nach-1945?p=all> (03.09.2012).

⁴ Vgl. www.o-ton-arbeitsmarkt.de/o-ton-news/ministerin-nahles-bessere-arbeitsmarktchancen-fuer-langezeitarbeitslose-tatsaechlich

⁵ NRW Landtagsdrucksache 15/2211

⁶ vgl. Achatz / Trappmann: arbeitsmarktvermittelte Übergänge aus der Grundsicherung, IAB Discussion-Paper 2/2011.

Die Träger und die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in NRW stellen sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ihrer Verantwortung für die Teilhabe an Erwerbsarbeit aller Menschen in NRW. Gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und Optionskommunen, den Integrationsämtern und Sozialhilfeträgern (bei Menschen mit Behinderungen), den Unternehmen der Wirtschaft und der Landesregierung wollen sie Integration durch Erwerbsarbeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit zielgruppengerecht entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen und der regionalen Gegebenheit in NRW realisieren.

Erwerbsarbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern wesentlich auch der sozialen Teilhabe. Arbeitslosigkeit

führt vielfach zu sozialen Problemen und Krankheit. Schutz vor Arbeitslosigkeit ist deshalb auch effektive Prävention vor sozialer Deprivation mit allen bekannten Folgen und Folgekosten (z. B. Sucht, Schulden). Eine geregelte Beschäftigung, und seien es auch nur wenige Stunden am Tag, organisiert soziale Kontakte, trägt wesentlich zu einem strukturierten Tagesablauf bei und stärkt das Selbstwertgefühl.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege in NRW erkennt deshalb neben der Förderung der Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt auch die Förderung der sozialen Teilhabe durch Erwerbsarbeit als eigenständiges Handlungsziel an und setzt sich dafür ein, ein *„Recht auf soziale Teilhabe durch Arbeit“* (ähnlich wie im SGB IX) auch als Grundziel im SGB II zu verankern.





Individuelle Lern- und soziale Stabilisierungsprozesse verlaufen sehr unterschiedlich und benötigen deshalb unterschiedlich lange Zeiträume. Kurz befristete Maßnahmen haben bei vielen am Arbeitsmarkt Benachteiligten bislang nicht in der gewünschten Zeit zu einer tragfähigen dauerhaften regulären Beschäftigung geführt. Oft stand am Ende der Maßnahme nur die erneute Arbeitslosigkeit. Dadurch wurden bei den Betroffenen Gefühle der Ausgrenzung und Frustration verstärkt und

Lern- und Arbeitsmotivation gemindert.

Zeitlich flexibilisierte, den persönlichen Bedürfnissen angepasste Modelle öffentlich geförderter Beschäftigung dagegen, verbunden mit individuellen Personalentwicklungskonzepten, fördern nachhaltige soziale und berufliche Integration, abhängig von der Entwicklung des/der Einzelnen und der jeweiligen Lage am regionalen Arbeitsmarkt.



klarem Status, teilweise aber guter Qualifikation und Personen mit geringer formaler beruflicher Qualifikation. Wohnungslose, Haftentlassene, chronisch Suchtkranke benötigen teils massive Hilfestellung schon bei der Heranführung an Erwerbsarbeit.

„Viele Langzeitarbeitslose verfügen über Potentiale, die sie am Arbeitsmarkt entfalten wollen - und entfalten könnten, wenn der Arbeitsmarkt auch für sie genügend Fördermöglichkeiten und gute Arbeitsplätze bieten würde.

Die Zielgruppe derjenigen, die bei der Integration in den Arbeitsmarkt Unterstützung brauchen, ist nicht homogen. Sie umfasst Alleinerziehende, ältere Langzeitarbeitslose mit teils langjähriger Berufserfahrung und Personen, die u.a. wegen der langen Dauer der Arbeitslosigkeit gesundheitliche Probleme bekommen haben.

Weiter gehören dazu schulmüde Jugendliche, die Hilfestellung beim Übergang Schule-Beruf brauchen; Flüchtlinge mit teils un-

Zur Unterstützung all dieser Menschen bei der Teilhabe an den Chancen und Möglichkeiten des Arbeitsmarkts bedarf es daher vielfältiger Beratungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote. Gefragt sind vor allem Regelungen, die passgenaue und individuelle Hilfen möglich machen. Starre Befristungen von Förderungen stehen dem entgegen; besonders dann, wenn Menschen am sog. ersten Arbeitsmarkt aufgrund mehrerer Vermittlungshemmnisse (wie Wohnungslosigkeit, Suchtkrankheit, Straffälligkeit, Alter, Migrationshintergrund, geringe formale Bildung, Analphabetismus, gesundheitliche Einschränkungen, etc.) besonders benachteiligt sind.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachse-

nen bis zum 25. Lebensjahr sollten grundsätzlich der Erwerb von Schulabschlüssen sowie die berufsqualifizierende Ausbildung im Mittelpunkt der Hilfen stehen.

Für die Gruppe der erwerbsfähigen erwachsenen Langzeitarbeitslosen sind vielfältige, längerfristig angelegte und flexibel aufeinander aufbauende Angebote zur sozialen Stabilisierung und beruflichen Qualifizierung nötig, um eine Wiedereingliederung in den sog. ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Hier leisten z. B. Arbeitslosentreffs und Erwerbslosenberatungsstellen wichtige Unterstützung im Sozialraum.

Auch Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II können auf freiwilliger Basis, befristet eingesetzt und mit zusätzlicher sozialpädagogischer Begleitung und/oder beruflichen Qualifizierungsangeboten flankiert, geeignete Maßnahmen sein, um besonders benachteiligte und ausgegrenzte Menschen allmählich wieder an das Erwerbsleben heranzuführen (etwa Personen, die Anspruch auf Hilfen nach §§ 66 und 67 SGB XII haben).

Die Arbeit dient in diesem Fall nicht der Existenzsicherung (die über bedarfsgerechte Regelsätze realisiert werden muss), sondern ist vielmehr Medium einer Maßnahme zur sozialen Rehabilitation und Teilhabe. Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis. Für die Freie Wohlfahrtspflege NRW sind sie von daher ein le-

gitimes Instrument sozialarbeiterischer Hilfe, aber kein adäquates Instrument dauerhafter öffentlich geförderter Beschäftigung.

Für Menschen, denen der sog. erste Arbeitsmarkt trotz vorausgegangener intensiver Eingliederungsbemühungen langfristig keine guten Arbeitsplätze bietet, müssen vielmehr neue, flexible Möglichkeiten der Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auch abseits der starren zeitlichen Grenzen des § 16e SGB II geschaffen werden.

Für Menschen mit Behinderung muss es weiter spezielle Förderangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe oder perspektivisch einem eigenständigen Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen geben. Dieses schließt die Partizipation an einem Ansatz dauerhaft geförderter Beschäftigung nicht aus.

Derzeit ist entfristet geförderte Beschäftigung nur im Rahmen eines individuellen Minderleistungsausgleiches für Menschen mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung möglich, nicht jedoch für Menschen, deren Beschäftigungs- und Leistungsfähigkeit aufgrund anderer individueller oder sozialer Probleme eingeschränkt bleibt oder die aus anderen Gründen dauerhaft keine Arbeit finden konnten. Hier sollten vergleichbare Regelungen angestrebt werden.



Die Möglichkeit, besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit öffentlicher Förderung sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen, soll allen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen (Privatwirtschaft, öffentliche Arbeitgeber, freie Träger) gleichermaßen offen stehen. Bedingung ist lediglich, dass sie ortsüblichen Branchentarif bzw. Vergütungen nach kirchlichem Arbeitsrecht

zahlen und für ihre geförderten Beschäftigten individuelle Personalentwicklungskonzepte vorlegen, die geeignet sind, für die Geförderten eine prinzipielle Anschlussfähigkeit an den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen. Für die geförderten Personen muss die Arbeitsaufnahme freiwillig erfolgen. Die Landesregierung sollte in Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege interessierte Betriebe auf diese neue Aufgabe vorbereiten und in der Umsetzung unterstützen.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist zudem bereit, selbst Arbeitsplätze zu schaffen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit längerfristig stark eingeschränkter Beschäftigungs- und Leistungsfähigkeit gerecht werden. Diese Arbeitsplätze entstehen im Rahmen des sozialen und pflegerischen „Regelangebots“ der Freien Wohlfahrtspflege, also in „Sozialunternehmen, für die das soziale oder gesellschaftliche gemeinnützige Ziel Sinn und Zweck ihrer Geschäftstätigkeit darstellt“⁷, beispielsweise Altenheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten mit Bereichen wie Küche, Wäscherei, Service, Haustechnik etc.

Um den differenzierten Bedürfnissen Langzeitarbeitsloser gerecht zu werden und auch für sie ein auswahlfähiges Arbeitsplatzan-

gebot vorhalten zu können, wird die Freie Wohlfahrtspflege zudem gute Arbeitsplätze in eigenen Betrieben schaffen, die „bei der Produktion von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel anstreben (wie die soziale und berufliche Eingliederung durch den Zugang zur Beschäftigung für Personen, die aufgrund von sozialen oder beruflichen Problemen, die zu Ausgrenzung und Marginalisierung führen, benachteiligt sind), deren Tätigkeit jedoch auch nicht sozial ausgerichtete Güter und Dienstleistungen umfassen kann“⁸. Dazu gehören z. B. Radstationen und Fahrradwerkstätten, Catering-Angebote, Tagungshäuser, Second-Hand-Läden, Nähwerkstätten, Schreinereien etc. („Soziale Betriebe“ / „Teilhabebetriebe“)

Damit sowohl gemeinnützige als auch gewinnorientierte Unternehmen geförderte Arbeitsplätze für besonders benachteiligte Beschäftigte stellen können, müssen sie sich frei am Markt betätigen können. Qualifizierung und Beschäftigung in lebensfernen Tätigkeiten laufen dem Leitbild der inklusiven Teilhabegesellschaft zuwider. Außerdem sind transparente und verlässliche Regelungen zur Steuerbegünstigung von Betrieben erforderlich, die im o. g. Sinne in einer bestimmten Mindestzahl am Arbeitsmarkt langfristig besonders

benachteiligte Menschen beschäftigen, möglichst analog der Regelung für Integrationsbetriebe in der Abgabenordnung.

⁷ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - „Initiative für soziales Unternehmertum, Schaffung eines „Ökosystems“ zur Förderung der Sozialunternehmen“ vom 25.10.2011

⁸ ebenda



Die erheblichen Einschränkungen in den §§ 16d und 16e SGB II nach der Instrumentenreform haben zusammen mit den massiven Kürzungen im Eingliederungstitel der Bundesagentur für Arbeit dazu geführt, dass wirksame Instrumente zur Wiederherstellung und Sicherstellung beruflicher Teilhabe für am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligte nur noch völlig unzureichend zur Verfügung stehen. Bundestag und Bundesregierung werden deshalb aufgefordert, die jüngste Instrumentenreform zurückzunehmen und die notwendigen Mittel für die Anwendung aller Förderungsinstrumente im SGB II und SGB III (berufsqualifizierende Förderungen und ergänzende Hilfen zur sozialen Stabilisierung) dauerhaft und verlässlich zur Verfügung zu stellen.



Zur Finanzierung von Lohnkostenzuschüssen für am Arbeitsmarkt besonders Benachteiligte sollte außerdem die Möglichkeit einer (ggf. anteiligen) Finanzierung über einen (Teil-)Passiv-Aktiv-Transfer erprobt werden, in deren Rahmen der Bund Einsparungen bei den Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Kommunen Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft mit einfließen lassen.

Nächste Schritte

Die Freie Wohlfahrtspflege in NRW wird sich bei den politisch verantwortlichen Stellen auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, die nötigen gesetzlichen und



administrativen Grundlagen zu schaffen, um die bisherigen Hilfen und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu einem Sozialen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln. Nur in einem Sozialen Arbeitsmarkt, der insbesondere für die besonders Benachteiligten verlässliche und passgenaue Unterstützung sicherstellt, werden unter den heutigen ökonomischen Rahmenbedingungen alle Menschen ihr „Recht auf Arbeit“ realisieren können. Diesem Ziel weiß sich die Freie Wohlfahrtspflege in NRW in besonderer Weise verpflichtet.

Impressum

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen

Texte: Mitglieder des Arbeitsausschuss Arbeit/Arbeitslosigkeit
Vorsitz Josef Lüttig, Direktor Caritasverband
für das Erzbistum Paderborn e.V.

Fotos: Frank Liebert, SCI:Moers

Redaktion: Redaktionsgruppe des Arbeitsausschuss
Arbeit/ Arbeitslosigkeit

Schlussredaktion: Claudia Zebandt, Pressesprecherin
der Freien Wohlfahrtspflege
c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 9739-291
E-Mail: presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Layout: Julia Ikstadt c/o Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V

Erscheinungsjahr: Oktober 2014

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

